
„Entwicklungspolitisches Netzwerk Sachsen e. V.“

1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Entwicklungspolitisches Netzwerk Sachsen e. V.“ (ENS) und hat seinen Sitz in der sächsischen Landeshauptstadt Dresden.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung zwischen Entwicklungsländern und Deutschland mit Arbeitsschwerpunkt im Freistaat Sachsen.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes nimmt der Verein folgende Aufgaben für entwicklungspolitische Initiativen in Sachsen wahr:
 - a) Lobby-Funktion gegenüber der Landesregierung, gegenüber politischen, insbesondere den im Landtag vertretenen Parteien, und gegenüber anderen landesweit tätigen Institutionen.
 - b) Informationsarbeit und Service-Funktion direkt für die entwicklungspolitischen Gruppen durch Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Seminaren und Tagungen, Beratung in entwicklungspolitischen Fragestellungen und Erstellung von Materialien zur Nord-Süd bzw. Ost-West-Arbeit.
 - c) Kommunikations- und Koordinationsfunktion für die entwicklungspolitischen Gruppen zur Förderung der Zusammenarbeit
 - d) Entwicklungspolitische Bildungsarbeit unmittelbar für die Gruppen und indirekt über die Gruppen sowie direkt für die Öffentlichkeit in Sachsen.
- (3) Zweck des Vereins ist außerdem die Treuhandfunktion bei der Vergabe von Landesmitteln für die entwicklungspolitische Arbeit.

3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur durch die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

4. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins können Vereine, Gruppen und Initiativen werden, die sich entwicklungspolitischer Arbeit widmen und einen Arbeitsschwerpunkt in Sachsen haben.
- (2) Mitglieder können juristische Personen oder aber Personengemeinschaften von natürlichen Personen sein. Personengemeinschaften natürlicher Personen müssen im Aufnahmeantrag eine Einzelperson als bevollmächtigten Vertreter bezeichnen.
- (3) Einzelne natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder des Vereins ohne Stimmrecht werden.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist jederzeit ohne Beachtung einer Kündigungsfrist zulässig,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, akzeptiert es den Ausschlussbeschluss.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand.
- b) die Mitgliederversammlung.

7. Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus mindestens 5 und nicht mehr als 9 Personen, darunter der 1. und 2. Vorsitzende. Bei ihrer Wahl sollen die unterschiedlichen Regionen in Sachsen angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Die Vorsitzenden sind einzelberechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Entscheidungen zu dieser Geschäftsordnung sind mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes zu treffen.
- (6) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der ihm gegenüber weisungsgebunden ist.
- (7) Der Vorstand genehmigt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.
- (8) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein, außerhalb der Vorstandstätigkeit, eine angemessene Vergütung erhalten.
- (9) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

8. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestätigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Bestimmung des 1. und 2. Vorstandsvorsitzenden,
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die vorgeschlagene Tagesordnung ändern oder ergänzen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit aller erschienenen Mitglieder.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Eine Person darf nur ein Mitglied vertreten.
- (7) Zur Änderung des Zweckes des Vereines oder zur Vereinsauflösung ist die Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller Mitglieder des Vereines erforderlich.

9. Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft während des Kalenderjahres bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages für das Geschäftsjahr erhalten.

10. Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung weiterzuleiten, die sich mit ihren Arbeitsschwerpunkten entwicklungspolitischer Tätigkeit widmet. Diese hat das Vereinsvermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.